## Synopse

Beilage 1.1

Umsetzung Postulat Werner Teilrevision des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) Teilrevision des Gesetzes über die kantonalen Schulen

FD FDS 4.4 / 36.3 / 81372

Geltendes Recht	Ergebnis erste Lesung RR
	Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz)
	Der Kantonsrat des Kantons Zug,
	gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung <sup>1)</sup> ,
	beschliesst:
	I.
	Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 1. September 1994 <sup>2)</sup> (Stand 8. November 2014) wird wie folgt geändert:
	§ 2 <sup>bis</sup> Eignungsprüfungen
	<sup>1</sup> Die Anstellung und Weiterbeschäftigung kann vom Ergebnis einer registerbasierten, einer medizinischen oder von einer anderen Eignungsprüfung abhängig gemacht werden. Vorbehalten bleiben abweichende spezialgesetzliche Bestimmungen.
	<sup>2</sup> Auf Verlangen der für die Anstellung zuständigen Stelle haben sich Bewerberinnen und Bewerber in der engsten Auswahl vor bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter während der Anstellung einer registerbasierten Eignungsprüfung zu unterziehen, wenn diese
	a) bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft, den Übertretungsstrafbehörden, den Gerichten oder den Straf- und Massnahmenvollzugsbehörden tätig sein werder bzw. tätig sind;

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> BGS <u>111.1</u> <sup>2)</sup> BGS <u>154.21</u>

Geltendes Recht	Ergebnis erste Lesung RR
	b) in ihrer Funktion qualifizierte Zeichnungsberechtigung für Ausgaben oder zur Eingehung von Verbindlichkeiten und weitgehende Verfügungsbefugnis betreffend Festlegung von Einnahmen haben oder grosse Vermögenswerte und Güter von hohem Wert verwalten;
	c) in ihrer Funktion Zugriff auf spezielle Datensammlungen mit besonders schützenswerten Personendaten im Sinne von § 2 Abs. 1 Bst. b Datenschutzgesetz <sup>1)</sup> oder auf Datensammlungen mit Persönlichkeitsprofilen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bst. b Datenschutzgesetz <sup>2)</sup> haben;
	d) in ihrer Funktion über unbeschränkten Zugang zu Räumlichkeiten oder Zugriff auf Informatikmittel verschiedener Verwaltungseinheiten verfügen;
	e) in ihrer Funktion Kontakt mit Minderjährigen oder mit anderen besonders schutzbedürftigen Personen (Betagte, Kranke, Menschen mit Behinderung) haben.
	<sup>3</sup> Auf Verlangen der für die Anstellung zuständigen Stelle haben sich Bewerberinnen und Bewerber in der engsten Auswahl bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Funktion einen bestimmten Gesundheitszustand bzw. bestimmte Fähigkeiten oder Eigenschaften voraussetzt, vor oder während der Anstellung einer medizinischen und/oder anderen Eignungsprüfung zu unterziehen.
	<sup>4</sup> Die für die Anstellung zuständige Stelle entscheidet während der Anstellung aufgrund des vorliegenden Ergebnisses einer Eignungsprüfung und unter Berücksichtigung der für das Kündigungsverfahren geltenden Bestimmungen über die Fortsetzung oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
	§ 2 <sup>ter</sup> Datenbearbeitung bei Eignungsprüfungen, Kosten, Meldepflicht
	<sup>1</sup> Sofern es für die auszuübende Tätigkeit erforderlich ist, kann die für die Anstellung zuständige Stelle für die registerbasierte Eignungsprüfung bei der betroffenen Person die folgenden Personendaten einholen:
	a) aktueller Privat- oder Sonderprivatauszug aus dem Strafregister,

<sup>1)</sup> BGS <u>157.1</u> 2) BGS <u>157.1</u>

Geltendes Recht	Ergebnis erste Lesung RR
	b) aktueller Auszug aus dem Betreibungsregister,
	c) aktueller Auszug aus dem Register für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr.
	<sup>2</sup> Die im Rahmen einer Eignungsprüfung erhobenen Personendaten werden bei Nichtzustandekommen einer Anstellung den Bewerberinnen und Bewerbern zurückgegeben bzw. ausgehändigt. Kann die Rückgabe oder Aushändigung der erhobenen Personendaten die Durchführung künftiger Eignungsprüfungen beeinträchtigen oder deren Ergebnis verfälschen, werden die Personendaten stattdessen vernichtet. Bei einer Anstellung sowie bei einer Eignungsprüfung während der Anstellung werden die erhobenen Daten im Personaldossier abgelegt bzw. in gleichem Zusammenhang bereits abgelegte Daten durch die aktuellen ersetzt.
	<sup>3</sup> Die Kosten für die Eignungsprüfungen trägt der Kanton. Ausgenommen hiervon sind die Kosten für die Erstellung von Bescheinigungen, welche die Bewerberinnen oder Bewerber in der engsten Auswahl vor der Anstellung beizubringen haben.
	<sup>4</sup> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei, der Staatsanwaltschaft, der Übertretungsstrafbehörden, der Gerichte sowie der Straf- und Massnahmenvollzugsbehörden haben der für die Anstellung zuständigen Stelle zu melden, wenn gegen sie ein strafrechtliches Vorverfahren gemäss Art. 299 ff. StPO <sup>1)</sup> wegen eines Verbrechens oder Vergehens eingeleitet wurde.
	<sup>5</sup> Die Direktionen sowie die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts bzw. des Verwaltungsgerichts, die Ombudsperson und die bzw. der Datenschutzbeauftragte bezeichnen
	a) die Funktionen, die sich einer Eignungsprüfung zu unterziehen haben;
	b) Art und Umfang der jeweils notwendigen Eignungsprüfungen;

<sup>1)</sup> SR <u>312.0</u>

Geltendes Recht	Ergebnis erste Lesung RR
	<ul> <li>c) das Intervall regelmässiger Eignungsprüfungen, wobei solche von der für die Anstellung zuständigen Stelle auch ausserhalb des Intervalls verlangt werden können, wenn konkrete Hinweise auf risikorelevante Veränderungen bestehen oder sie Kenntnis von einem Strafverfahren erlangt haben;</li> <li>d) die Funktionen, die gegen sie eingeleitete Vorverfahren gemäss Art. 299 ff. der StPO <sup>1)</sup> zu melden haben.</li> <li>Bei den Direktionen erfolgt diese Bezeichnung nach Rücksprache mit dem Personalamt.</li> </ul>
§ 26 Entlassungsrente	§ 26 Aufgehoben.
<sup>1</sup> Wird das Arbeitsverhältnis seitens des Kantons gekündigt, ohne dass die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter durch schuldhaftes Verhalten zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses begründeten Anlass gibt, sowie bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand besteht gegenüber dem Kanton wahlweise Anspruch auf eine Entlassungsrente anstelle der Abgangsentschädigung, wenn die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses das 60. Altersjahr überschritten hat und mindestens 25 Jahre im Dienste des Kantons tätig war. <sup>2</sup> Der Anspruch besteht unabhängig von anderen Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis.	
<sup>3</sup> Die Entlassungsrente entspricht der Rentenleistung, wie sie nach den Bestimmungen des Pensionskassengesetzes im Invaliditätsfall ausgerichtet wird. Sie wird gekürzt, soweit sie pro Kalenderjahr zusammen mit Erwerbs- oder Ersatzeinkommen das zuletzt bezogene Jahresgehalt einschliesslich Teuerungszulage, Sozialzulagen sowie Treue- und Erfahrungszulage übersteigt. Was zu verdienen absichtlich unterlassen wird, gilt als Erwerbseinkommen. Der Anspruch erlischt mit dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze.	
4	

<sup>1)</sup> SR <u>312.0</u>

Geltendes Recht	Ergebnis erste Lesung RR
§ 27 Abgangsentschädigung bzw. Entlassungsrente an Richterinnen und Richter sowie an die Landschreiberin/den Landschreiber	§ 27 Abgangsentschädigung an Richterinnen und Richter sowie an die Landschreiberin/den Landschreiber
<sup>1</sup> Die vom Volk gewählten hauptamtlichen Richterinnen und Richter sowie die Landschreiberin/der Landschreiber haben Anspruch auf eine Abgangsentschädigung, wenn sie vor dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze gegen ihren Willen nicht wiedergewählt werden.	
<sup>2</sup> Die Abgangsentschädigung beträgt während der ersten 6 Amtsjahre 6 Monatsgehälter und erhöht sich mit jedem weiteren vollendeten Amtsjahr um ein Monatsgehalt bis auf 12 Monatsgehälter nach 12 oder mehr Amtsjahren. Bemessungsgrundlage ist das Jahresgehalt einschliesslich Teuerungszulage, Sozialzulagen sowie Treue- und Erfahrungszulage.	
<sup>3</sup> Ab Vollendung des 60. Altersjahres und des 25. Dienstjahres besteht gegen- über dem Kanton anstelle der Abgangsentschädigung wahlweise Anspruch auf eine Entlassungsrente. Deren Berechnung, Dauer und Auszahlung richtet sich nach den für die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geltenden Bestimmun- gen.	<sup>3</sup> Aufgehoben.
§ 52 Familien- und Kinderzulage	
<sup>1</sup> Verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten eine jährliche Familienzulage von Fr. 2200.–, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:	
a) die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter muss nach dem Gesetz über die Kinderzulagen Anspruch auf Kinderzulage haben;	
b) die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter muss ganz oder vorwiegend für den finanziellen Unterhalt der Familie oder der eingetragenen Partnerschaft aufkommen;	
c) der Doppelbezug muss ausgeschlossen sein.	

Geltendes Recht	Ergebnis erste Lesung RR
Verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Teilzeitbeschäftigung wird die Familienzulage ungeachtet der Anspruchsvoraussetzung des vorwiegenden Unterhalts der Familie oder der eingetragenen Partnerschaft anteilmässig nach Massgabe ihres Teilpensums ausgerichtet, wenn beide Ehegatten oder eingetragene Partnerinnen oder eingetragene Partner im Dienste des Kantons stehen oder wenn der andere Ehegatte oder die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner im Dienste einer zugerischen Gemeinde oder einer Institution tätig ist, deren Personalaufwand zu mindestens 50 Prozent vom Kanton subventioniert wird. Die Zulage darf für beide Ehegatten oder eingetragenen Partnerinnen oder eingetragene Partner zusammen den Betrag gemäss Abs. 1 nicht übersteigen. <sup>3</sup> In getrennter Ehe lebenden, verwitweten, geschiedenen und ledigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird diese Familienzulage ausgerichtet, sofern sie mit	<sup>3</sup> In getrennter Ehe lebenden, verwitweten, geschiedenen und ledigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird die Familienzulage ausgerichtet, sofern sie die Vo-
ihren Kindern oder solchen des anderen Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners einen gemeinsamen Haushalt führen.	raussetzungen von Abs. 1 erfüllen und mit ihren Kindern oder solchen des anderen Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners einen gemeinsamen Haushalt führen.
<sup>4</sup> Wer für ein oder mehrere Kinder dauernd sorgt, erhält für jedes Kind die Kinderzulage gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die Kinderzulagen.	
<sup>5</sup> Umstände, die zu einer Änderung der Zulagenberechtigung führen, sind sofort nach deren Eintritt zu melden. Was durch die Verletzung dieser Meldepflicht zu viel bezogen wurde, ist zurückzuerstatten.	
	II.
	Gesetz über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990 <sup>1)</sup> (Stand 1. August 2016) wird wie folgt geändert:
§ 15 Rechte und Pflichten der Lehrer	
<sup>1</sup> Die Lehrer haben Anspruch auf:	
a) Besoldung gemäss Staatspersonalgesetz;	

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> BGS <u>414.11</u>

Geltendes Recht	Ergebnis erste Lesung RR
b) finanzielle Unterstützung ihrer Weiterbildung;	
c) Methodenfreiheit im Rahmen des Lehrplanes;	
d) Beurteilung ihrer Schulführung;	
e) Mitsprache und Mitverantwortung, insbesondere im Rahmen von Konferenzen und Kommissionen.	
<sup>2</sup> Die Lehrer sind verpflichtet,	
a) ihren Lehrauftrag nach den gesetzlichen Regelungen und den Weisungen der Schulbehörde zu erfüllen;	
b) zusätzliche Aufgaben zu übernehmen, sofern Bildungsauftrag und Schulbetrieb dies erfordern, wie z.B. Schulleiter, Klassenlehrer und Schülerberater;	
c) sich regelmässig fachlich, didaktisch und pädagogisch fortzubilden.	
	<sup>3</sup> Lehrpersonen, welche an Gymnasien angestellt werden sollen oder angestellt sind, haben der Anstellungsbehörde vor ihrer Anstellung, sofern eine solche tatsächlich in Frage kommt, und auf Verlangen während ihrer Beschäftigung einen aktuellen Sonderprivatauszug gemäss Art. 371a StGB <sup>1)</sup> oder, bei ausländischen Lehrpersonen, ein gleichwertiges Dokument vorzulegen.
	<sup>4</sup> Während einer Übergangsfrist bis am 31. Dezember 2024 müssen Lehrpersonen, welche an Gymnasien angestellt werden sollen oder angestellt sind, zusätzlich einen aktuellen Privatauszug vorlegen.
	<sup>5</sup> Eine Lehrperson darf an einem Gymnasium nicht beschäftigt werden, wenn
	a) gegen sie ein Verbot einer beruflichen oder organisierten ausserberuflichen Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt mit Minderjährigen oder volljährigen besonders schutzbedürftigen Personen umfasst, besteht (Art. 67 StGB);
	b) in ihrem Privatauszug ein Eintrag wegen eines Sexualdelikts gegen Kinder oder wegen Kinderpornografie besteht.

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> SR 311.0

Geltendes Recht	Ergebnis erste Lesung RR
	III.
	Keine Fremdaufhebungen.
	IV.
	Diese Änderung tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung <sup>1)</sup> ) oder nach Annahme in der Volksabstimmung am in Kraft
	Zug,
	Kantonsrat des Kantons Zug
	Der Präsident Moritz Schmid
	Der Landschreiber Tobias Moser
	Publiziert im Amtsblatt von

<sup>1)</sup> BGS <u>111.1</u>